

Amtliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Fehmarn für das Kalenderjahr 2024 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (350 v.H.) und die Grundsteuer B (350 v.H.) bestehen im Kalenderjahr 2024 wie im Kalenderjahr 2023 in unveränderter Höhe fort (Beschluss der Stadtvertretung über den Haushalt 2024 vom 30. November 2023).

Die generelle Erteilung von Grundbesitzabgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2024 ist somit nicht erforderlich.

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung (Kalenderjahr 2016 oder in Einzelfällen auch später) in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 oder später veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der zurzeit gültigen Fassung, durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 ist gemäß § 28 GrStG wie folgt fällig:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 1. Juli fällig.

Die SEPA-Mandate haben weiterhin Gültigkeit und die Abbuchungen erfolgen zu den o.g. Fälligkeiten.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt ergehen zum gegebenen Zeitpunkt Grundsteueränderungsbescheide.

Die Ausstellung von Zweitschriften für Grundsteuerbescheide ist gebührenpflichtig.

II. Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Fehmarn für das Kalenderjahr 2024 vorbehaltlich Änderungen im Laufe des Jahres

In den Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 und in Einzelfällen später ergangenen Hundesteuerbescheiden wurde bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt. Die generelle Erteilung von Hundesteuerbescheiden ist für das Kalenderjahr 2024 somit nicht erforderlich. Auf Grund des §12 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird die Hundesteuer für das Jahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe (Jahressteuerbetrag) festgesetzt.

Die Hundesteuer für das Jahr 2024 wird wie folgt fällig:

1. Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer
2. Wenn von der Möglichkeit des §12 Abs. 2 Satz 3 Hundesteuersatzung (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01.07. fällig.

Die Ausstellung von Zweitschriften für Hundesteuerbescheide ist gebührenpflichtig.

III. Rechtswirkung der öffentlichen Bekanntmachung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Fehmarn, Der Bürgermeister, Burg auf Fehmarn, Am Markt 1, 23769 Fehmarn, eingelegt werden.

Fehmarn, 02. Januar 2024

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister (LS)

gez. Jörg Weber